

Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit
Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588

E sp@wko.at

W <http://wko.at/sp>

An

1. alle Wirtschaftskammern
2. alle Bundessparten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp /Mag.BF/AW
Mag. Fadler

Durchwahl
4905

Datum
19.12.2016

Einigung Rechtssicherheit für Selbständige/Abgrenzung Werkvertrag und Dienstvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt ist, ist es der WKÖ gelungen in Alpbach zwischen den Sozialpartnerspitzen nach langjährigen Verhandlungen eine grundsätzliche Einigung zum Thema Rechtssicherheit für Selbständige/Abgrenzung Werkvertrag und Dienstvertrag herbeizuführen.

Im Wesentlichen konnte man sich auf folgende 4 Eckpunkte einigen:

1. **Vorabprüfung:** Bei Neuanmeldungen von Neuen Selbständigen und bestimmten freien Gewerben, die von SVA und GKK einvernehmlich definiert werden (hier soll es v.a. um „zweifelhafte“ Gewerbelaute gehen, die in die Richtung unselbständiger Tätigkeit deuten) wird mittels Fragebogen die in Aussicht genommen Tätigkeit erhoben. Gemeinsam haben SVA und GKK festzustellen welche Tätigkeit vorliegt. Es besteht bei einer allfälligen (späteren) GPLA-Prüfung eine Bindung an die einvernehmlich getroffene Entscheidung.
2. **Stärkere Einbindung der SVA bei GPLA-Prüfungen:** Die SVA muss bei Verdacht auf Umqualifizierung zwingend informiert werden und kann an weiteren Erhebungsschritten teilnehmen. Im Rahmen der folgenden Feststellungen (ev. Einvernahmen, weitere Sachverhaltserhebungen u.ä.) ist die SVA berechtigt teilzunehmen und ihre Meinung darzulegen.
3. **Bindungswirkung an festgestellten Sachverhalt:** Wurde eine Vorabprüfung durchgeführt, ist die GKK bei einer späteren GPLA-Prüfung an die Entscheidung gebunden (siehe 1.). Kam es bei bestehender Selbständigkeit (kein Vorabprüfungsfall) zu einer GPLA-Prüfung, so ist die GKK im Falle einer späteren (nochmaligen) Prüfung an ihre damalige Entscheidung gebunden. Voraussetzung ist aber, dass der Sachverhalt festgestellt wurde (ein bloßes „unbeanstandet bleiben“ reicht nicht). Selbiges gilt auch für die Feststellung eines Sachverhaltes nach Anfrage bei der GKK. Die Bindungswirkung gilt nur, wenn sich die Tatsachen nicht in der Zwischenzeit geändert haben.
4. **Beitragsnachzahlung:** Im Falle einer Umwandlung hat nach derzeitiger Rechtslage die SVA die eingehobenen Beiträge dem Versicherten (nunmehrigen Dienstnehmer) auf Antrag zurückzuerstatten. Der Dienstgeber (vormals Auftraggeber) muss Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge für die vergangenen 3-5 Jahre an die GKK nachzahlen. Die Einigung sieht vor, dass die SVA die an sie entrichteten Beiträge künftig nicht mehr dem Versicherten, sondern direkt der GKK zu überweisen hat. Die SVA-Gelder sind auf die nachzuzahlende Dienstgeberschuld anzurechnen. Damit werden die wirtschaftlichen Folgen einer Umwandlung für den Dienstgeber abgemildert.

Zur konkreten Umsetzung dieser Einigung gab es bereits kasseninterne Sitzungen sowie eine große Sozialpartnerrunde im Hauptverband. Im Wesentlichen schreiten die Umsetzungsgespräche gut voran, es gibt auch bereits Legistikentwürfe, die die SVA vorgelegt hat. Strittig ist nach wie vor, welche Rolle die SVA in Zukunft im GPLA Verfahren haben wird. Der Hauptverband hat die Ergebnisse der Verhandlungsrunde - inkl. dem genannten Dissenspunkt - in einem Bericht zusammengefasst und Mitte Dezember an das BMASK übermittelt.

Wir haben bereits auf eine rasche Verhandlungsrunde im BMASK gedrängt, um die Gespräche rasch zu finalisieren. Wir setzen uns für eine zeitnahe Umsetzung im Frühjahr 2017 ein.

Freundliche Grüße

Dr. Martin Gleitsmann
Abteilungsleiter